

Richtlinie der Stadt Landau in der Pfalz zur Förderung von Elektro-Motorrollern und S-Pedelecs

vom xx.xx.2024

Zur Verringerung der Emissionen von Schadgasen durch den Verbrauch fossiler Energieträger in der Mobilität stellt die Stadt Landau in der Pfalz aus Fördermitteln des Landes insgesamt 120.000 € für die Bezuschussung von Elektro-Motorrollern und S-Pedelecs bereit.

1. Verwendungszweck

Zum Erreichen der lokalen und nationalen Klimaschutzziele unterstützt die Stadt Landau in der Pfalz im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogrammes Klimaschutz und Innovation (KIPKI) des Landes Rheinland-Pfalz die Anschaffung von Elektro-Rollern und S-Pedelecs. Durch die Förderung sollen Bürgerinnen und Bürger unterstützt werden, ihre Abhängigkeit von fossilen Energien zu verringern. Die Stadt Landau in der Pfalz regelt nach Maßgabe dieser Richtlinie, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung beantragt werden kann.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Zuwendung ist der Kauf in Serie hergestellter fabrikneuer Elektro-Motorrollers oder S-Pedelecs für Privatpersonen mit Wohnsitz im Stadtgebiet Landau in der Pfalz.

Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind für den Straßenverkehr zulassungspflichtige Elektro-Motorroller oder S-Pedelecs mit einer Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h. Nicht zuwendungsfähig sind Fahrzeuge, die unter die Elektrokleinstfahrzeugverordnung (eKVO) fallen. Dies sind beispielsweise Tretroller, E-Scooter, Segways oder ähnliches. Ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen sind gebrauchte Elektro-Motorroller oder S-Pedelecs, Prototypen, Eigenbauten oder Umbauten an bereits erworbenen Fahrzeugen.

Der förderfähige Elektro-Motorroller oder das S-Pedelec muss ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie neu erworben worden sein. Entscheidend ist das Datum des Kaufbeleges.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zur Antragstellung berechtigt sind natürliche Personen mit Erstwohnsitz im Stadtgebiet Landau in der Pfalz. Der Elektro-Motorroller oder das S-Pedelec muss im Stadtgebiet Landau in der Pfalz auf die antragstellende Person angemeldet sein.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung besteht in der Gewährung eines einmaligen pauschalen Zuschusses in Höhe von 300 €, wobei die Anschaffungskosten nicht überstiegen werden dürfen. Pro Haushalt ist maximal ein

Elektro-Motorroller oder S-Pedelec zuwendungsfähig. Eine Nutzung des geförderten Fahrzeuges für kommerzielle Zwecke ist nicht zulässig. Die Zuwendung ist mit anderen Förderprogrammen kumulierbar, sofern die Förderrichtlinien der betroffenen Programme dies zulassen und die entstehende Gesamtförderung die Anschaffungskosten nicht übersteigt.

Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei Ablehnung des Antrages besteht kein Anspruch auf Ersatz bereits entstandener Kosten.

5. Verfahren

Bewilligende Stelle ist die Stadt Landau in der Pfalz. Der Antrag auf Zuwendung ist schriftlich über das bereitgestellte Antragsformular zu stellen. Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt über einen Zeitraum vom 01.05.2024 bis zum 31.12.2024 mit drei offenen Antragsfenstern.

Erstes Antragsfenster: 01.05.-30.06.2024 mit 24.000 €

Zweites Antragsfenster: 01.08.-30.09.2024 mit 48.000 €

Drittes Antragsfenster: 01.11.-31.12.2024 mit 48.000 €

In jedem Antragsfenster kann der Antrag gestellt werden. Sollte in einem Antragsfenster keine Zuwendung erhalten werden, wird der Antrag automatisch in das nächste Antragsfenster übernommen, ohne dass ein erneuter Antrag gestellt werden muss.

Im ersten und zweiten Antragsfenster erfolgt die Bearbeitung der Anträge in Reihenfolge des Eingangs bei der bewilligenden Stelle. Im dritten Antragsfenster erfolgt die Bewilligung durch ein Losverfahren.

Das Antragsformular kann auf der Homepage der Stadt Landau in der Pfalz unter www.landau.de sowie im Klimaschutzportal der Stadt www.landau.klimaschutzportal.rlp.de heruntergeladen werden. Der Antrag ist zu richten an:

Stadt Landau in der Pfalz
045 Klimastabsstelle
Marktstraße 50
76829 Landau in der Pfalz

oder

Kipki@landau.de

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie des Personalausweises
- Kaufbeleg
- Nachweis über Anmeldung
- Bei Kumulierung mit anderen Förderprogrammen: Nachweis über Art und Höhe der anderweitigen Förderung

6. Weitere Bestimmungen

Die Bewilligung der Zuwendung durch die Stadt Landau in der Pfalz ersetzt nicht eine erforderliche Beurteilung zur Erfüllung gesetzlicher Standards des Fahrzeuges oder einen Unfall- oder Versicherungsschutz.

Die antragstellende Person verpflichtet sich, den beschafften Elektro-Motorroller oder das beschaffte S-Pedelec über eine Haltedauer von mindestens 5 Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Der Weiterverkauf des geförderten Elektro-Motorrollers oder S-Pedelecs ist frühestens nach der festgelegten Haltedauer zulässig. Bei vorzeitigem Verkauf ist die Förderung zurückzuzahlen.

Der Zuwendungsgeber hat das Recht, die entsprechende Verwendung der Zuwendung durch Besichtigung vor Ort zu prüfen. Sollte festgestellt werden, dass die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird, kann eine Rückforderung der erfolgten Zuwendung eingefordert werden.

Mit Erhalt der Förderung verpflichtet sich die antragstellende Person zum sichtbaren Anbringen eines Aufklebers mit dem Aktionslogo auf dem geförderten Elektro-Motorroller oder S-Pedelec.

7. Haftungsausschluss

Die Stadt Landau in der Pfalz haftet nicht für Schäden, die durch bezuschusste Maßnahmen entstehen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum xx.xx.2024 in Kraft.

Landau in der Pfalz, xx.xx.2024Die Stadtverwaltung:

Dr. Dominik Geißler

Oberbürgermeister